

Benutzungsordnung gemäß § 4.10 der Vereinssatzung des gemeinnützigen Vereins *Kletterfreunde Wicker e.V.* (Amtsgericht Wiesbaden VR 7243) „Kletterwand Biomassekraftwerk Flörsheim-Wicker“, Stand 31.03.2019.

1. Haftungsbedingung des Pächters/Vereins

Klettern ist bei fehlerhaftem oder unsachgemäßem Verhalten als Sportart grundsätzlich gefährlich und erfordert deshalb ein hohes Maß an Umsicht und Eigenverantwortlichkeit. Der Umfang der Eigenverantwortlichkeit wird insbesondere durch die nachfolgenden Kletterregeln bestimmt, die jedes Mitglied, jeder Besucher und/oder Benutzer der Kletteranlage zu beachten hat. Der Aufenthalt in und die Benutzung der Kletteranlage, insbesondere das Klettern und die Partnersicherung, erfolgen ausschließlich auf eigene Gefahr, eigenes Risiko und eigene Verantwortung.

Sofern dessen ungeachtet eine Haftung nicht generell rechtswirksam auszuschließen sein sollte, wird für andere Schäden als solche aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit vom Verein, seinen gesetzlichen Vertretern, Erfüllungsgehilfen und sonstigen Hilfspersonen generell nicht gehaftet, es sei denn, dass der Schaden durch deren vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht worden ist.

2. Benutzungsbedingungen

a) Volljährige

Nutzungsberechtigt sind nur Personen, die die Benutzungsordnung bei Vereinsbeitritt anerkannt haben und versichern, dass sie die zur Benutzung der Anlage erforderlichen Sicherungs- und Klettertechniken eigenverantwortlich beherrschen oder sich unter verantwortlicher Aufsicht einer Person befinden, die über die entsprechenden Fähigkeiten und Fertigkeiten verfügt.

b) Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr

Für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr (Geburtstag) gilt zusätzlich zu a) Folgendes:

Sie dürfen die Kletteranlage nur unter Aufsicht eines Erziehungsberechtigten oder einer sonstigen hierzu entsprechend bevollmächtigten volljährigen Person, die die Aufsichtspflicht befugter Maßen ausübt, benutzen.

c) Jugendliche ab der Vollendung des 14. Lebensjahres

Für Jugendliche ab der Vollendung des 14. Lebensjahres gilt zusätzlich zu a) Folgendes:

Sie dürfen die Kletteranlage auch ohne Begleitung der Eltern oder eines sonstigen Aufsichtspflichtigen nach Vorlage einer entsprechenden schriftlichen Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten benutzen.

d) Volljährige Leiter von Gruppen, insbesondere von Schulgruppen

Bei Gruppen hat/haben der/die jeweilige Leiter/Leiterin der Gruppe dafür einzustehen, dass die Benutzungsordnung von den Mitgliedern der Gruppe in allen Punkten vollständig eingehalten wird. Leiter/Leiterinnen einer Gruppe müssen volljährig sein. Sie müssen über den Schulsport oder in sonstiger Weise entsprechend haftpflichtversichert sein. Eine Benutzung der Kletteranlage durch Gruppen kann nur dann erfolgen, wenn der veranstaltenden Organisation/Einrichtung für alle minderjährigen Teilnehmer eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegt. Etwaige vom Betreiber mit der Durchführung von Kletterkursen („Klettern unter Anleitung“) beauftragte Mitarbeiter sind gegenüber allen Mitgliedern einer Gruppe einschließlich des Gruppenleiters weisungsberechtigt. Den Anordnungen der Betreuer ist unbedingt Folge zu leisten.

3. Nutzungszweck und Rechtshinweis

Die Kletteranlage dient entsprechend der Vereinssatzung und der Eintragung des Vereins im Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesbaden zum Aktenzeichen VR 7243 ausschließlich ideellen, nicht kommerziellen privaten Kletterzwecken. Bei unbefugter Nutzung der Kletteranlage oder Verstoß gegen die Benutzungsordnung behält sich daher der Verein die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen sowie den Verweis vom Betriebsgelände vor.

4. Dauer der Nutzungsberechtigung

Die Zugangsberechtigung ist an die bestehende Vereinsmitgliedschaft gebunden.

5. Zugangs-Chip und Benutzerausweis

Für Mitglieder des Vereins ist, nach Anerkennung der Benutzungsordnung und Freischaltung des Zugangschips, der Zugang zum Klettergelände erlaubt.

Die Weitergabe von Zugangs-Chips an Dritte ist unzulässig. Jeder hat beim Betreten mit seinem eigenen Zugangs-Chip seine Zutrittsberechtigung nachzuweisen.

Der Verlust des Zugangs-Chips ist dem Verein unverzüglich, aus Sicherheitsgründen möglichst sofort - notfalls am folgenden Werktag - anzuzeigen.

Das Mitglied erhält einen Benutzerausweis, der beim Aufenthalt auf dem Gelände der Kletteranlage mitzuführen ist. Die Zugangsberechtigung ist nicht übertragbar und gilt nur für den Eigentümer.

6. Benutzungszeiten, Einschränkungen

Die Anlage steht grundsätzlich täglich von 7 Uhr bis 22 Uhr zur Benutzung zur Verfügung, soweit nicht die folgenden Einschränkungen zum Tragen kommen:

a) Bei Unwetter ist die Benutzung der Anlage aus Sicherheitsgründen untersagt.

b) Das Klettern ist in dem unter Satz 1 gegebenen Zeitrahmen daran gebunden, dass die Lichtverhältnisse durch natürliches oder künstliches Licht ausreichend sind, ein sicheres Klettern und Abbauen zu ermöglichen.

c) Der Kraftwerksbetreiber ist bemüht, die Anlieferungen und Abfahren von Betriebs- und Reststoffen möglichst vormittags als Regelzeitraum durchführen zu lassen, kann diese Zeiten jedoch nicht garantieren. Soweit entsprechende Arbeiten für den Kraftwerksbetrieb stattfinden, müssen aus Sicherheitsgründen Teilbereiche der Kletterwand gesperrt werden. Den Sicherheitsanweisungen des Betriebspersonals des Kraftwerksbetreibers ist Folge zu leisten und der entsprechend angegebene Teilbereich zu räumen.

d) Einmal jährlich finden technische Revisionsarbeiten am Biomassekraftwerk statt. Während dieser Zeit kann es aus Sicherheitsgründen zu Einschränkungen bzw. Sperrungen kommen. Auf den Zeitpunkt und die Dauer der Sperrungen hat der Verein keinen rechtlichen Zugriff. Die Revisionsarbeiten betragen in der Regel 1-2 Wochen, können sich in Ausnahmefällen laut Angaben des Kraftwerksbetreibers jedoch auf bis zu 4 Wochen ausdehnen. Termine und voraussichtliche Dauer der Arbeiten werden dem Verein vom Kraftwerksbetreiber mitgeteilt und dann rechtzeitig auf der Homepage des Vereins angekündigt. Es empfiehlt sich daher, sich regelmäßig auf der Homepage www.Kletterfreunde-Wicker.de zu informieren.

7. Kletterregeln und Haftung:

- a) Klettern nur für Geübte. Das Bouldern ist bis zum untersten Haken zulässig, solange Sichernde und Kletterer nicht behindert oder gefährdet werden.
- b) Eltern und Aufsichtsberechtigte haften für ihre Kinder beziehungsweise die ihnen anvertrauten Personen. Gerade für Kinder bestehen beim Aufenthalt in der Kletteranlage (und insbesondere dem Klettern) besondere Risiken, hinsichtlich derer die Eltern oder sonstigen Aufsichtsberechtigten eigenverantwortlich Vorsorge zu treffen haben. Kinder sind während ihres gesamten Aufenthaltes in der Anlage zu beaufsichtigen. Das Spielen im Kletterbereich und in Bereichen, in denen Gegenstände oder Kletterer herunterfallen könnten, ist untersagt. Vor allem Kleinkinder dürfen sich dort nicht aufhalten.
- c) Jeder Benutzer hat größtmögliche Rücksicht auf die anderen Benutzer zu nehmen und alles zu unterlassen, was zu einer Gefährdung für sich oder Dritte führen könnte. Jeder Benutzer hat damit zu rechnen, dass er durch andere Benutzer oder herabfallende Gegenstände gefährdet werden könnte und hat eigenverantwortlich entsprechende Vorsorge zu treffen.
- d) Das Klettern im Vorstieg ist immer mit erheblichen Sturzrisiken und Verletzungsgefahren verbunden. Im eigenen Interesse ist deshalb eine anerkannte Sicherungstechnik zu verwenden. Jeder Kletterer ist für die von ihm gewählte Sicherungstechnik und Sicherungstaktik selbst verantwortlich.
- e) Im Vorstieg müssen zur Verminderung des Sturzrisikos die vorhandenen Zwischensicherungen vom Boden aufwärts eingehängt werden und dürfen, während die Route beklettert wird, nicht von anderen Kletterern ausgehängt werden.
- f) Es ist untersagt, in eine schon besetzte Route oder eine Route mit gleichem Umlenker einzusteigen.
- g) Es darf nur mit normkonformen Seilsicherungen geklettert werden. Die Wandhöhe beträgt 19 Meter. Auf eine der gewählten Route ausreichende Seillänge ist zu achten. Die verwendete Sicherungstechnik muss beherrscht werden. Es ist normgerechte Ausrüstung in einwandfreiem Zustand zu nutzen.
- h) Bei Toprope-Sicherung und zum Ablassen unbedingt beide Umlenkarabiner benutzen. Es ist stehend zu sichern.
- i) Es darf in den überhängenden Bereichen im Nachstieg geklettert werden, wenn alle vorhandenen Zwischensicherungen eingehängt sind, und der Kletterer am Seilende klettert, das in die Zwischensicherungen eingehängt ist (Pendelgefahr).
- j) Künstliche Klettergriffe können sich jederzeit unvorhersehbar lockern oder brechen und dadurch den Kletternden und andere Personen gefährden oder verletzen. Der Verein übernimmt keine Gewähr für die Festigkeit der angebrachten Griffe.
- k) Mit herabfallendem Klettermaterial ist stets zu rechnen.
- l) Lose oder beschädigte Griffe, Haken, Karabiner, etc. sind dem Verein unter Angabe der Routenbezeichnung, Nummer des Kletterbereichs und der Farbe des Griffs unverzüglich zu melden.
- m) Das Überklettern der zweiten Umlenkung und das Betreten der Dachfläche sind verboten.
- n) Vor dem Abziehen von Seilen ist zu prüfen, ob andere Kletterer und Personen gefährdet werden könnten. Der übliche Warnhinweis „Achtung Seil“ ist zu geben.

8. Veränderungen, Beschädigungen und Sauberkeit

- a) Der Vorstand entscheidet regelmäßig über die Art und den Umfang der Umbauarbeiten und beauftragt hierzu entsprechend qualifizierte Personen. Tritte, Griffe und Haken sowie Umlenkeinrichtungen dürfen daher von Benutzern eigenmächtig weder neu angebracht noch verändert oder beseitigt werden.
- b) Die Anlage und das Gelände um die Anlage sind sauber zu halten und sorgsam zu behandeln. Abfälle sind wieder mitzunehmen und selbst zu entsorgen.
- c) Bei dem Gelände handelt es sich um ein Industriegelände, welches von LKW's befahren wird, die chemische Produkte anliefern oder abtransportieren. Hierbei kann es zu Verunreinigungen kommen. Der Benutzer muss eigenverantwortlich darauf achten, dass sein Klettermaterial (insbesondere Seile) nicht mit diesem Material in Berührung kommt. Ein Seilsack oder ein ähnlicher Schutz als Unterlage ist ggf. zu verwenden. Bei LKW-Befahrung ist den Weisungen des Fahrers bzw. Mitarbeiters der MTR GmbH unbedingt Folge zu leisten.
- d) Das Mitnehmen von Hunden in die Anlage ist nur erlaubt, wenn gewährleistet ist, dass niemand gefährdet wird. Hunde sind anzubinden und ihre Hinterlassenschaften umgehend zu beseitigen.
- e) Soweit technisch möglich und so lange der Kletterbetrieb nicht gestört wird, dürfen Fahrräder und Pedelecs auf eigenes Risiko mit auf das Gelände genommen werden. Sie sind dann links neben der Eingangstür unmittelbar neben dem Eingang im Bereich der Grasfläche abzustellen.
- f) Kraftfahrzeuge der Benutzer sind auf dem südlich der B 40 gelegenen Parkplatz abzustellen.
- g) Der Umgang mit offenem Feuer ist untersagt. Das Rauchen auf dem asphaltierten Betriebsgelände und im Containerbereich ist untersagt. Raucher nehmen in den zugelassenen Bereichen Rücksicht insbesondere auf Kinder und Nichtraucher. Da keine Aschenbecher vorhanden sind, sind Zigarettenstummel als Abfall mitzunehmen und zu entsorgen.
- h) Der Gebrauch von Magnesia ist nur in Form von Chalkballs und flüssigem Chalk erlaubt.
- i) Auf Garderobe und mitgebrachte Ausrüstungsgegenstände ist selbst zu achten. Bei Verlust oder Diebstahl wird keine Haftung übernommen.

9. Besucher

- a) Vereinsmitglieder dürfen während ihrer Anwesenheit ausschließlich nicht-kletternde Besucher mitbringen, sofern sie den Kletterbetrieb nicht stören.
- b) Das Mitglied haftet uneingeschränkt für seinen mitgebrachten Besuch und trägt dafür Sorge, dass die Benutzungsordnung jederzeit auch von seinem Besuch eingehalten wird. Das Mitglied muss beim Verlassen der Anlage den mitgebrachten Besuch wieder mit aus dem Betriebsgelände nehmen.
- c) Besucher haben sich außerhalb der geteerten Fläche am Wandfuß aufzuhalten.

10. Hausrecht

Das Hausrecht über die Kletteranlage üben der Eigentümer und insbesondere seine im Rahmen des Pachtvertrages Bevollmächtigten aus. Ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.